

Anlage 1 -Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements-

1. Bedingungen zum Erwerb eines Abonnements

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass entweder der Fahrgast selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den Vertrag als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Abo- Monatsbetrag zum vereinbarten Einzugstermin sowie sonstige fällige Beträge von dessen Girokonto abzubuchen. Das Verkehrsunternehmen behält sich eine Bonitätsprüfung vor.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter (Mitunterzeichnung des Vertrages) wirksam. Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen.

2. Haftung als Gesamtschuldner

Sofern der Fahrgast nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Girokontos ist, so haften der Fahrgast (bzw. der gesetzliche Vertreter) und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung Ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

3. Vertragsabschluss und –dauer

Die Beantragung des Abonnements muss 10 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Bei der Beantragung muss der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis sowie einen aktuellen Bankverbindungs nachweis vorlegen. Der Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte durch das Verkehrsunternehmen zustande. Die auf der Abokarte enthaltenen Daten sind durch den Fahrgast bzw. gesetzlichen Vertreter zu prüfen und Fehler sind gegebenenfalls dem Verkehrsunternehmen zu melden. Das Abonnement beginnt zum jeweils 1. eines Kalendermonats und gilt für diesen und die beiden nachfolgenden Kalendermonate. Es verlängert sich um jeweils weitere 3 Kalendermonate sofern es nicht mindestens 14 Kalendertage vor Vertragsende gekündigt wird. Bei Vertragsabschluss ist, auf Verlangen, ein amtlicher Lichtbildausweis sowie ein aktueller Bankverbindungs nachweis vorzulegen. Eine Ausnahme gilt für die ABO- Jugend- MonatsCard. Für den Zeitraum der Sommerferien ist es möglich, den ABO-Vertrag für einen Zeitraum von 1 oder 2 Monaten zu unterbrechen bzw. um lediglich einen Monat zu verlängern. Diese Ausnahme gilt nur in den Monaten Juni, Juli und August. Die Unterbrechung ist mindestens 10 Werkzeuge vor Monatswechsel schriftlich per Mail, Post oder Fax beim Unternehmen anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Unternehmen.

Die Abokarte besteht aus einer Basiskarte und einer Monatsmarke. Die auf der Basiskarte angegebene ABO-Nummer muss mit der Nummer auf der Monatsmarke übereinstimmen. Bei der Nutzung der Abokarte hat der Fahrgast dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Monatsmarke dem Kalendermonat entspricht. Bei persönlichen, nicht übertragbaren Abonnements ist, auf Verlangen, bei einer Fahrscheinkontrolle neben der Abokarte ein Lichtbildausweis unaufgefordert vorzulegen.

Die Basiskarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an dieses zurück zu geben.

4. Zahlungsweise, Fälligkeiten und Rücklastschriften

Das Verkehrsunternehmen zieht den jeweils fälligen Betrag monatlich zum jeweils 10. des Kalendermonats von dem vom Fahrgast bei Beantragung hinterlegten Girokonto ein.

Der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter zu tragen.

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat, wird das Verkehrsunternehmen den fälligen Betrag dem Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter in Rechnung stellen. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,- € sowie eine eventuell entstandene Bankgebühr berechnet.

5. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

6. Änderungen des Abonnements

Änderungen hinsichtlich der hinterlegten persönlichen Daten sowie der gewünschten Preisstufe (genutzte Tarifzonen) sind zum 1. des jeweils folgenden Kalendermonats möglich und müssen schriftlich erfolgen. Eventuell in der Folge ungültige Abo- Basiskarten und/ oder Abo- Wertmarken sind dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Die Mitteilung über sämtliche Änderungen ist bis zum 15. des laufenden Kalendermonats (Posteingang) schriftlich mitzuteilen anderenfalls können diese nicht berücksichtigt werden.

7. Verlust und/ oder Beschädigung der Abokarte

Der Verlust der Basiskarte und/oder der Monatsmarke ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Fahrgast. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erfolgt die Neuausstellung der Basiskarte und/oder der Monatsmarke.

Eine Ersatzausstellung für die Basiskarte und/oder der Monatsmarke erfolgt maximal 1 x innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten.

Eine beschädigte Basiskarte und/oder Monatsmarke werden nur gegen deren Rückgabe ersetzt, wobei Voraussetzung für den Ersatz die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten Basiskarte und/oder der Monatsmarke ist. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erfolgt die Neuausstellung der Basiskarte und/oder der Monatsmarke.

8. Kündigung

Die Kündigung eines Abonnements (des Vertrages) muss spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich eingegangen sein. Sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht.

Der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter ist bei Vorliegen folgender wichtiger Gründe zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt:

- der Wegzug des Fahrgastes aus dem Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens
- Todesfall
- Tarifierhöhungen seitens des Verkehrsunternehmens. In diesem Fall hat der Fahrgast bzw. der gesetzliche Vertreter ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Tarifierhöhung.

Das Verkehrsunternehmen ist bei Vorliegen folgender wichtiger Gründe zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt:

- der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter erfüllt fällige Forderungen nach Mahnung nicht.
- der Fahrgast verstößt gegen die wesentlichen Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Fahrgast unverzüglich die Abokarte dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

9. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung des Abonnements sind nicht möglich.

10. Risiko des Versandes

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich das Verkehrsunternehmen bzw. bei Rückgabe der Abokarte der Fahrgast. Erhält der Fahrgast die Basiskarte und/oder der Monatsmarke nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

Kommt der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass der Zugang ordnungsgemäß erfolgt ist.

11. Datenschutz

Das Verkehrsunternehmen speichert alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit das Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.